

Aktenzeichen: 1 AZR 331/79

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)

Urteil des BAG vom 10. Juni 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; BGB §§ 400, 615;
ZPO §§ 253, 850 e, 850 c

Leitsatz:

Eine Aussperrung, die gezielt nur die Mitglieder einer streikenden Gewerkschaft erfaßt, nichtorganisierte Arbeitnehmer jedoch verschont, ist eine gegen die positive Koalitionsfreiheit gerichtete Maßnahme und daher gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG rechtswidrig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 331/79

7 Sa 144/78 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
10. Juni 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24./25. März 1980 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Dr. Menzel für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 20. Februar 1979 - 7 Sa 144/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin macht Lohnansprüche von 70 Mitgliedern geltend, die diese während des Arbeitskampfes in der Druckindustrie im Jahre 1978 bei der Auszahlung von Arbeitskampfunterstützung für die Dauer ihrer Aussperrung abgetreten haben.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei diesem Arbeitskampf ging es um den Abschluß eines Tarifvertrages über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme. Die technologische Entwicklung führt in weiten Bereichen der Druckindustrie zu einer völlig neuen Form der Satzherstellung, die vor allem die Arbeitsplätze der Maschinensetzer bedroht. Die Klägerin bemühte sich deshalb seit Herbst 1975 um ein Rationalisierungsschutzabkommen, wonach freigesetzte Arbeitnehmer auf neuartigen Arbeitsplätzen unterzubringen sind und das Besetzungsverfahren tariflich geregelt wird. Nach verschiedenen Vorgesprächen kam es am 11. Januar 1977 zur ersten Tarifverhandlung zwischen dem Bundesverband Druck, dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und dem Bundesverband Deutscher Zeitschriftenverleger einerseits und der Klägerin andererseits. Beide Seiten legten Tarifvertragsentwürfe vor. Insgesamt sieben Verhandlungsrunden führten jedoch zu keinem Ergebnis. Im September 1977 erklärte die Klägerin die Verhandlungen für gescheitert. Ebenso scheiterte das anschließende Schlichtungsverfahren (17./18. November 1977).

Der Arbeitskampf begann mit kurzfristigen Arbeitsniederlegungen und Überstundenverweigerungen, die in der Zeit nach dem 25. November 1977 die Zeitungsproduktion beeinträchtigten. Fünf Münchener Tageszeitungen erschienen mit technischen Mängeln und teilweise unvollständig. Während dieser Aktionen wurden die Verhandlungen fortgesetzt.

Am 19. Januar 1978 legte der Bundesverband Druck eine Zusammenfassung vor, wie sich aus seiner Sicht das bisherige Verhandlungsergebnis darstellte. Ob diese Leitsätze zu den Verhandlungsschwerpunkten (Besetzungsregelung, Bezahlung, Arbeitsunterbrechung und Arbeit in der Redaktion) von der Großen Tarifkommission der Klägerin nur als Arbeitsgrundlage für weitere Verhandlungen oder bereits als Zwischenergebnis akzeptiert wurde, ist streitig. Jedenfalls wurde eine Redaktionskommission eingesetzt, die den materiellen Gehalt der Leitsätze in die Form eines Tarifvertrages bringen sollte. Die Kommission verabschiedete den Entwurf eines Tarifvertrages



über die Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme, den sogen. "Mayschoß-Entwurf". Dieser wurde von der Arbeitgeberseite angenommen. Hingegen lehnte die Große Tarifkommission der Klägerin den Mayschoß-Entwurf am 31. Januar 1978 einstimmig ab. Statt dessen legte die Klägerin am 1. Februar 1978 einen neuen Entwurf vor, der von den Arbeitgeberverbänden abgelehnt wurde.

In diesem Stadium der Tarifauseinandersetzungen ging die Klägerin zu verschärften und vermehrten Kampfaktionen über. Am 8. und 9. Februar 1978 führten befristete Streiks dazu, daß 21 Tageszeitungen nicht erscheinen konnten. Am 14. Februar 1978 wandte sich die Klägerin an ca. 100 Unternehmen der Druck- und Verlagsindustrie mit der Bitte, auf die zuständigen Arbeitgeberverbände im Sinne der gewerkschaftlichen Forderungen Einfluß zu nehmen oder entsprechende Firmentarifverträge abzuschließen. Für den Weigerungsfall wurden den angeschriebenen Unternehmen Kampfmaßnahmen angedroht. Diese lehnten jedoch den Abschluß von Tarifverträgen einhellig ab.

Am 28. Februar 1978 rief die Klägerin nach vorangegangenen Urabstimmungen in vier Verlagen unbefristete Streiks aus. Betroffen waren der Süddeutsche Verlag in München, die Rheinisch-Bergische Druckerei in Wuppertal, die Westdeutsche Zeitung und Rheinische Post in Düsseldorf und der Dierichs-Verlag in Kassel. Hinzu kamen befristete Arbeitsniederlegungen in anderen Betrieben, so daß am 28. Februar 1978 ca. 20 Zeitungen nicht oder nur mit Notausgaben erschienen. Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete mit einer Aussperrung aller gewerblichen Arbeitnehmer der nichtbestreikten Münchener Betriebe. Die Aussperrung sollte zunächst zeitlich befristet sein, wurde dann aber unbefristet fortgesetzt. Hinzu kam eine befristete Aussperrung am 2. und 3. März 1978 in zehn Unternehmen des gesamten Bundesgebietes. Zehn weitere Zeitungshäuser verzichteten am 3. März 1978 aus Solidarität auf das Erscheinen ihrer Zeitungen, ohne jedoch eine Aussperrung zu erklären. Währenddessen setzte die Klägerin sowohl die unbefristeten als auch



die befristeten Streiks fort. Am 2. März 1978 waren 19 Zeitungs- und Druckhäuser von diesen Streiks betroffen. Am 3. März 1978 konnten infolgedessen ca. 8,3 Mill. Zeitungs-exemplare nicht erscheinen. Am gleichen Tage wurden weitere Urabstimmungen und befristete Streikaktionen durchgeführt.

Die zentrale Arbeitskampfleitung der Arbeitgeber antwortete am 5. März 1978 mit einer bundesweiten, auf 48 Stunden befristeten Aussperrung. Nach dem Aussperrungs-Beschluß sollten sämtliche im technischen Bereich beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer erfaßt werden. Darüber hinaus hieß es in dem Beschluß wörtlich: "In den Betrieben, in denen es praktisch durchführbar ist, kann die Aussperrung auf die Mitglieder der IG Druck und Papier beschränkt werden". An dieser Kampfmaßnahme beteiligten sich zunächst die überregionalen Tageszeitungen "Frankfurter Allgemeine Zeitung" und "Die Welt" und die Mehrheit der regionalen Zeitungen. Auch die Beklagte befolgte den Aussperrungs-Beschluß, wobei sie nur die Mitglieder der Klägerin aussperrte. Am 6. März 1978 folgten weitere 100 Akzidenzbetriebe. Nach Angaben der Klägerin waren zuletzt ca. 16.500 Arbeitnehmer betroffen.

Die IG Druck und Papier führte an den folgenden Tagen weitere Urabstimmungen durch und erweiterte auch die Zahl der unbefristet bestreikten Betriebe geringfügig. Ab 14. März 1978 waren sechs Unternehmen betroffen. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit Stingl wurde am 10. März 1978 als Vermittler eingeschaltet. Am 13. März 1978 fanden unter seiner Mitwirkung mehrstündige Verhandlungen statt. Die Klägerin lehnte es jedoch ab, ihre unbefristeten Streiks aus Anlaß der Vermittlungsbemühungen auszusetzen. Daraufhin beschlossen die Arbeitgeber, eine bundesweite und unbefristete Aussperrung mit Wirkung vom 14. März 1978 durchzuführen. Sie sollte sich auf alle im technischen Bereich beschäftigten Arbeitnehmer erstrecken. Dieser Aussperrungs-Beschluß wurde jedoch nicht vollständig befolgt. Viele Unternehmen beteiligten sich gar nicht, einige sperrten nur die Mitglieder der IG Druck und Papier aus.



Nach Angaben der Klägerin waren 32.753 Gewerkschaftsmitglieder betroffen. Die Beklagte schloß sich dem Aussperrungs-Beschluß an, differenzierte aber zwischen organisierten und unorganisierten Arbeitnehmern. Die Klägerin zahlte ihren Mitgliedern eine Kampfunterstützung und ließ sich gleichzeitig deren Lohnansprüche abtreten. Die formularmäßigen Abtretungserklärungen nannten die Bruttobeträge.

Am 16. März 1978 begannen Tarifverhandlungen in Bonn, die in der Nacht zum 20. März 1978 erfolgreich abgeschlossen wurden. Man einigte sich über einen Tarifvertrag und über ein gesondert abgeschlossenes "Friedensabkommen", das folgenden Wortlaut hat:

- "1. Jede Maßregelung von Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen in der Tarifauseinandersetzung für den Abschluß des Tarifvertrages vom 20. 3. 1978 unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.
2. Soweit Ansprüche oder Anwartschaften von der ununterbrochenen Dauer des Arbeitsverhältnisses oder Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit abhängen, gelten das Arbeitsverhältnis und die Betriebszugehörigkeit bzw. Unternehmenszugehörigkeit der betreffenden Arbeitnehmer durch diese Arbeitskampfmaßnahmen als nicht unterbrochen.
3. Dieses Maßregelungsverbot erstreckt sich insbesondere auch auf Beschäftigte, die aus Anlaß der Tarifauseinandersetzung an Warnstreiks oder ähnlichen Aktionen teilgenommen haben.
4. Schadenersatzansprüche aus Anlaß der Teilnahme am Arbeitskampf entfallen.
5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, aus Anlaß des Arbeitskampfes keine Rechtsstreitigkeiten gegeneinander zu führen.
6. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, jede Arbeitskampfmaßnahme sofort aufzuheben."

Die Klägerin behauptet, daß insgesamt 55.773 Streiktage und 245.819 Aussperrungstage angefallen seien; hingegen geht die Beklagte anhand amtlicher Statistiken davon aus, daß 52.255 Streiktagen (ohne Warnstreik) insgesamt 188.003 Aussperrungstage gegenüberstanden.



Die Klägerin macht im vorliegenden Rechtsstreit Lohnansprüche von insgesamt 70 Mitgliedern geltend, und zwar sowohl für die Aussperrung vom 5. bis 7. März 1978 wie auch für die Aussperrung vom 14. bis 20. März 1978. Die Einzelbeträge hat sie ohne Aufgliederung zu einer Gesamtsumme in Höhe von 33.893,83 DM zusammengezogen. Sie geht davon aus, daß Aussperrungen generell unzulässig sind und deshalb die Lohnansprüche der betroffenen Arbeitnehmer nicht berühren können. Arbeitskampfmaßnahmen der Arbeitgeber verstießen gegen die verfassungsrechtlich gewährleistete Koalitionsfreiheit. Sie seien rechtswidrige Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG und zielten darauf, die Gewerkschaften finanziell auszubluten, die Streikfähigkeit zu beeinträchtigen und den Kampfwillen der Streikenden zu brechen. Damit richteten sie sich gegen das Streikrecht selbst. Dieses sei jedoch die entscheidende Voraussetzung dafür, daß die Arbeitnehmer gleichgewichtige Verhandlungschancen in der Auseinandersetzung um angemessene Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen erhielten und sich gegenüber der wirtschaftlichen Übermacht der Arbeitgeberseite behaupten könnten. Die ruinöse Wirkung von breit durchgeführten Aussperrungen sollen Zahlen erläutern. Der Arbeitskampf von 1978 habe für die Klägerin Kosten in Höhe von nahezu 15 Mill. DM verursacht, wovon 81,5 % auf die verschiedenen Aussperrungen zurückzuführen seien. Schon der vorangehende Arbeitskampf des Jahres 1976, bei dem ebenfalls Streiks mit Aussperrungen beantwortet worden waren, habe ca. 33 Mill. DM gekostet und den damaligen Vermögensbestand der Klägerin von ca. 38 Mill. DM zum größten Teil aufgezehrt. Da das Sach- und Anlagevermögen bei einem Arbeitskampf nicht einsetzbar sei, habe sie die Streik- und Aussperrungsunterstützungen im vorliegend umstrittenen Arbeitskampf zum Teil mit Bankkrediten finanzieren müssen. Eine Erhöhung der Gewerkschaftsbeiträge oder besondere Kampfumlagen seien nur in engen Grenzen möglich. Daraus ergebe sich, daß die Gewerkschaften durch Aussperrungen kampfunfähig gemacht werden könnten und damit ihrer verfassungsrechtlich gewährleisteten Betätigungsfreiheit beraubt würden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

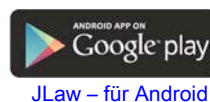


Selbst wenn Aussperrungen nicht generell unzulässig sein sollten, könnte jedenfalls die vorliegend umstrittene Aussperrung nicht als rechtmäßig anerkannt werden. Es handele sich um eine Angriffsaussperrung und um eine rechtswidrige Überreaktion. Die Arbeitgeber hätten im Laufe der Verhandlungen wiederholt den Verhandlungsanspruch der Gewerkschaften verletzt und schließlich den Arbeitskampf in einem unzulässigen Maße ausgedehnt. Wenn der Aussperrungs-Beschluß uneingeschränkt befolgt worden wäre, hätten rd. 130.000 Arbeitnehmer am Arbeitskampf teilnehmen müssen, während nur ca. 4.300 Arbeitnehmer zu unbefristeten Streiks aufgerufen worden seien. Durch die Einstellung sämtlicher Zeitungen und Zeitschriften werde die Pressefreiheit in ihrem Kern getroffen. Ein so weitgehender Beschluß könne nur das Ziel verfolgt haben, die IG Druck und Papier zu ruinieren. Das ergebe sich auch daraus, daß viele Betriebe zur Aussperrung aufgerufen worden seien, die von den neuen Techniken überhaupt nicht betroffen würden. Ferner sei die selektive Aussperrung von Gewerkschaftsmitgliedern ein gezielter Angriff auf deren Koalitionsfreiheit und auf den Mitgliederbestand der IG Druck und Papier. Schließlich ergebe sich die grob unfaire Kampfführung aus der wahrheitswidrigen Kampfpropaganda der Arbeitgeberseite, die den Vorwurf von "Geiselnahmen" und von "Vernichtungstreiks" erhoben habe.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin
33.893,83 DM zuzüglich 4 % Zinsen seit 28. Juni
1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:
Schon mit Rücksicht auf das Friedensabkommen vom 20. März 1978 sei die Klage unzulässig. Das Abkommen sei so zu verstehen, daß Klagen der vorliegenden Art ausgeschlossen werden sollten. Darüber hinaus sei die Zulässigkeit der Abtretung und Geltendmachung von Bruttobeträgen zweifelhaft. Jedenfalls seien Lohnansprüche nicht in vollem Umfange pfändbar und damit nicht voll abtretbar.



Das Aussperrungsrecht der Arbeitgeber werde durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleistet. Das habe der Gesetzgeber in der Notstandsnovelle vom Jahre 1968 durch die Neufassung des Art. 9 Abs. 3 Satz 3 GG klargestellt, indem er nicht nur von Streiks, sondern ganz allgemein von Arbeitskämpfen gesprochen habe. Auch andere gesetzliche Vorschriften setzten die Möglichkeit der Aussperrung ausdrücklich voraus. Im § 18 Abs. 7 SchwbG werde die Aussperrung sogar besonders erwähnt. Ebenso seien kollektive Kampfmaßnahmen der Arbeitgeberseite in internationalen Verträgen gewährleistet, vor allem in der Europäischen Sozialcharta. Die Tarifautonomie sei praktisch zum Scheitern verurteilt, wenn nicht auch die Arbeitgeberseite mit den Mitteln des Arbeitskampfes Druck oder Gegendruck ausüben könne. Die suspendierende Aussperrung sei das einzige wirksame Kampfmittel, mit dem Schwerpunktstreiks abgewehrt werden könnten. Das gelte besonders für den Bereich der Druck- und Verlagsindustrie, wo äußerst scharfe Konkurrenz herrsche, und wo es um die Herstellung besonders streikanfälliger Produkte gehe. Schon mit Arbeitsniederlegungen in wenigen Betrieben könne enormer Schaden angerichtet und ein hoher Prozentsatz der Zeitungs- und Zeitschriftenauflage am Erscheinen gehindert werden.

Die Eskalation des Kampfgeschehens sei allein der klagenden Gewerkschaft zuzurechnen. Diese habe vor Einsetzen der Redaktionskommission in Mayschoß den zugrunde liegenden Leitsätzen voll zugestimmt, sei dann aber wieder von der erzielten Einigung abgerückt. Damit habe sie eine erhebliche Verschärfung in die Tarifauseinandersetzung getragen. Das gleiche gelte für den Versuch, durch Schwerpunktstreiks und das Angebot von Firmentarifverträgen die Solidarität innerhalb der beteiligten Arbeitgeberverbände zu sprengen. Bei dieser Sachlage sei auch eine bundesweite Aussperrung nicht unverhältnismäßig. Die Einbeziehung kleiner Akzidenzbetriebe sei sachgerecht gewesen, weil die neuen elektronischen Geräte den herkömmlichen Satz auch in den Klein- und Mittelbetrieben verdrängten. Ebenso sei



die selektive Aussperrung von Mitgliedern der Klägerin nicht zu beanstanden. An einer vorangehenden kurzfristigen Arbeitsniederlegung vom 8. Februar 1978 hätten nämlich ebenfalls nur Gewerkschaftsmitglieder teilgenommen. Nur diese seien deshalb als die eigentlichen Kampfgegner anzusehen.

Die Klage war in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die 70 Arbeitnehmer, deren Lohnforderungen die Klägerin geltend macht, haben gemäß § 615 BGB Anspruch auf ihre vertragliche Vergütung für die Zeiträume, in denen sie ausgesperrt waren. Aussperrungen sind zwar nicht generell verboten (Urteile vom 10. Juni 1980 - 1 AZR 168/79 und 1 AZR 822/79 -), aber die vorliegend umstrittenen Kampfmaßnahmen der Beklagten verstießen gegen Grundsätze des Arbeitskampfrechts. Das gilt sowohl für die erste befristete Aussperrung (A), wie auch für die nachfolgende unbefristete Aussperrung (B). Auch das Friedensabkommen der Tarifvertragsparteien vom 20. März 1978 hat die Lohnansprüche der betroffenen Arbeitnehmer nicht berührt (C). Jedoch ist die Höhe des Klageanspruchs bisher nicht ausreichend geklärt (D).

A. In einer ersten Abwehrkampfmaßnahme hat die Beklagte vom 5. bis 7. März 1978 nur Gewerkschaftsmitglieder ausgesperrt. Das ist unstreitig (Protokoll vom 29. September 1978, Bl. 165 und 255 VA). Die Differenzierung nach der Koalitionszugehörigkeit der Arbeitnehmer verstieß jedoch gegen Art. 9 Abs. 3 GG und hatte zur Folge, daß die Aussperrung der Beklagten insgesamt rechtswidrig war.

I. Nichtorganisierte Arbeitnehmer sind potentielle Kampfbeteiligte. Sie können sich einem Streik anschließen und infolgedessen auch ausgesperrt werden. Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats und ist vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts wiederholt bekräftigt worden (BAG 1,



291 [307] = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu I 6 der Gründe]; BAG 20, 175 [195] = AP Nr. 13 zu Art. 9 GG [zu Teil III Ziff. IV 5]; BAG 23, 292 [309 f.] = AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf [zu Teil III B 3 der Gründe]). Daran ist festzuhalten.

Demgegenüber können sich die Nichtorganisierten auch nicht auf ihre negative Koalitionsfreiheit berufen. Im Arbeitskampf geht es nämlich nicht nur um die Rechte der organisierten Arbeitnehmer, sondern um die Arbeitsbedingungen im gesamten Tarifgebiet. Der erkämpfte Tarifvertrag entfaltet zwar seine normative Wirkung nur für die tarifgebundenen Arbeitnehmer, praktisch werden jedoch die Nichtorganisierten stets gleichgestellt. U. a. aus koalitionspolitischen Gründen vermeiden die Arbeitgeber jede Schlechterstellung derjenigen Arbeitnehmer, die sich keiner Gewerkschaft angeschlossen haben. Ein Tarifvertrag, der das verhindern will und eine Differenzierung zwingend vorschreibt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unzulässig, weil er die negative Koalitionsfreiheit der Nichtorganisierten verletze (BAG 20, 175 = AP Nr. 13 zu Art. 9 GG). Dann kann aber die Gleichbehandlung im Arbeitskampf keine Verletzung der negativen Koalitionsfreiheit darstellen (zum Streitstand vgl. Seiter, Streikrecht und Aussperrungsrecht, 1975, S. 347 ff. und - von der Zulässigkeit von Differenzierungsklauseln ausgehend - Bertelsmann, Aussperrung, 1979, S. 348 ff.).

II. Hingegen wird die positive Koalitionsfreiheit der organisierten Arbeitnehmer und der Bestandsschutz der Gewerkschaften verletzt, wenn bei einer umfassenden Aussperrung gezielt nur die gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeitnehmer verschont bleiben.

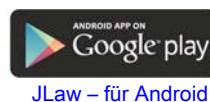
1.a) Jede Schlechterstellung eines Gewerkschaftsmitglieds gegenüber Nichtorganisierten ist ein Angriff auf die positive Koalitionsfreiheit, wenn die Differenzierung nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt können nur solche Gründe anerkannt werden, die von jeder koalitions-



politischen Tendenz frei sind. Das ist jedoch bei der selektiven Aussperrung von Gewerkschaftsmitgliedern nicht der Fall. Mit dieser Kampfmaßnahme soll vermieden werden, daß die Nichtorganisierten ihre mangelhafte Kampfvorsorge erkennen und um der Streikunterstützung willen einer Gewerkschaft beitreten. Damit zielt die selektive Aussperrung auf den Mitgliederbestand der kampf führenden Arbeitnehmerkoalition. Seiter formuliert zugespitzt: "Man kann daher wohl ohne Übertreibung sagen, daß die Befreiung der Außenseiter von negativen Kampfeinwirkungen den subtilsten und gefährlichsten Anschlag auf den gewerkschaftlichen Mitgliederstand darstellen würde" (Streikrecht und Aussperrungsrecht, 1975, S. 348).

Trotz seiner sehr konsequenten Analyse will Seiter die selektive Aussperrung von Gewerkschaftsmitgliedern zulassen, weil die nicht organisierten Arbeitnehmer nicht darauf vertrauen könnten, auch künftig von Arbeitskämpfen verschont zu bleiben. Ihre Erfahrungen in der Druckindustrie rechtfertigten entsprechende Hoffnungen allenfalls für kurzfristige Aussperrungen (JZ 1979, 657 [661]; ähnlich Dütz, DB 1979, Beilage 14, S. 8 und die angefochtene Entscheidung S. 19 f.). Das ist jedoch nicht überzeugend. Wenn die Verschonung von Außenseitern einen gefährlichen Anschlag auf den gewerkschaftlichen Mitgliederbestand bildet, so kann nicht dem Belieben der Arbeitgeber überlassen bleiben, ob sie einen solchen Angriff führen wollen oder nicht. Daß die entsprechende Kampftaktik nicht allgemein üblich geworden ist, besagt demgegenüber nichts. Wenn sie von der Rechtsordnung gebilligt würde, ergäben sich vielfältige Möglichkeiten, die Belegschaften auf entsprechende Pläne rechtzeitig und formlos hinzuweisen.

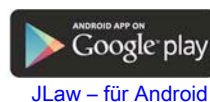
b) Seiter geht davon aus, daß für den selektiv aussperrenden Arbeitgeber nicht koalitionspolitische, sondern arbeitskampftaktische Beweggründe im Vordergrund stehen (JZ 1979, 660). Den Arbeitgebern komme es regelmäßig darauf an, die Gewerkschaftsmitglieder zu entmutigen und die Außenseiter von einer Solidarisierung abzuhalten (JZ 1979, 658). In Wahrheit ist dies ohne eine Verletzung der Koalitionsfreiheit praktisch nicht möglich. Ebenso wenig überzeugt das Argument Seiders, durch selektive Aus-



sperrungen solle das Abwandern wichtiger Fachkräfte verhindert werden. Daran ist zwar richtig, daß Arbeitskämpfe u. U. das Betriebsklima belasten und den Bestand an Fachkräften gefährden, aber diese Erwägung könnte nur die selektive Verschonung solcher Fachkräfte rechtfertigen. Eine Differenzierung nach Qualifikationsmerkmalen wäre u. U. sachlich gerechtfertigt. Im vorliegenden Fall können solche Überlegungen aber von vornherein keine Rolle gespielt haben, weil es gerade um die Sicherung von rationalisierungsgefährdeten Arbeitsplätzen ging. In der Regel stehen koalitionspolitische Erwägungen im Vordergrund (vgl. auch Scholz/Konzen, Die Aussperrung im System von Arbeitsverfassung und kollektivem Arbeitsrecht, 1980, S. 261 ff.; die dort vertretene differenzierende Lösung betrifft eine andere Sachverhaltsgestaltung und muß deshalb hier nicht erörtert werden).

c) Daran ändert auch die Behauptung der Beklagten nichts, bei einem früheren eintägigen Kurzstreik hätten sich nur Mitglieder der Klägerin beteiligt. Selbst wenn das zutreffen sollte, wäre der Schluß der Beklagten nicht gerechtfertigt, daß die ganze Tarifauseinandersetzung nur von den Gewerkschaftsmitgliedern getragen wurde. Eng begrenzte Kurzstreiks stellen besondere organisatorische Probleme und müssen eigenen Sachgegebenheiten gerecht werden. Die Interessenlage bei einer bundesweiten Tarifauseinandersetzung läßt sich an ihnen nicht ablesen.

2. Dem kann nicht entgegengehalten werden, das Ausbleiben der gewerkschaftlichen Kampfunterstützung bedeutet für die Nichtorganisierten eine so schwerwiegende Härte, daß eine Verschonung allein schon aus sozialen Erwägungen sachlich zu rechtfertigen sei. Gewerkschaftsmitglieder erhalten ihre Streikunterstützung nicht als soziale Sonderzuwendung. Sie haben sie mit einem Teil ihres Gewerkschaftsbeitrages erworben. Ihre nichtorganisierten Kollegen können in entsprechendem Umfang für Lohnausfälle im Arbeitskampf vorsorgen, ohne einer Gewerkschaft beitreten zu müssen. Wenn sie das versäumt haben,



müssen sie den Verdienstausschlag im Arbeitskampf mit Sozialhilfeeleistungen überbrücken. Eine selektive Schlechterstellung der Gewerkschaftsmitglieder läßt sich dadurch nicht rechtfertigen (im Ergebnis ebenso: Pfarr, AuR 1977, 33 ff.; Reuter, Festschrift für Franz Böhm, 1975, S. 521 [543 Fußn. 105] und RdA 1975, 275 [287]; Hanau, Wirtschaftspolitische Chronik, 1978, Heft 3, S. 173 [193] und BDA-Kolloquium, Rechtsfragen der Aussperrung, 1978, S. 100 [103]; einschränkend: JZ 1980, 181 ff.; Löwisch, Streik und Aussperrung im Ausland, 1980, S. 31 ff.; Wolter, AuR 1979, 193 [202]; Däubler/Hege, Koalitionsfreiheit, 1976, S. 97; im Ansatz auch Scholz/Konzen, aaO, und Konzen, 25 Jahre Bundesarbeitsgericht, 1979, S. 273 ff.).

3. Demgegenüber stehen für einige Autoren rein kampfrechtliche Überlegungen im Vordergrund. Jede Beschränkung des Arbeitskampfes sei zu begrüßen. Das gelte auch für die Verschonung nichtorganisierter Arbeitnehmer. Ein "Zwang zur Aussperrung" lasse sich nicht begründen (Seiter, JZ 1979, 658 [659]; Mayer-Maly, DB 1979, 95 [96]; im Ergebnis ebenso: Gift, RdA 1960, 166 [171]; Brox/Rüthers, Arbeitskampfrecht, 1965, S. 35).

Diese Argumentation vernachlässigt den entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkt. Nur wenn man die Koalitionsfreiheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer außer Betracht läßt, kann man die Kampfverschonung der nicht organisierten Arbeitnehmer als bloße Einschränkung des Arbeitskampfes verstehen. Es ist zu begrüßen, wenn möglichst wenige Arbeitnehmer ausgesperrt werden. Die Verschonung bestimmter Arbeitnehmergruppen oder Produktionssparten kann durchaus sachlich gerechtfertigt sein. Nur die Differenzierung nach der Gewerkschaftszugehörigkeit ist rechtlich zu mißbilligen und gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 2 GG als koalitionsfeindliche Maßnahme rechtswidrig.

B. In der Zeit vom 14. bis 20. März 1978 schloß sich die Beklagte der unbefristeten Abwehraussperrung an, die im ganzen Bundesgebiet durchgeführt wurde. Diese Aussperrung verstieß



gegen das arbeitskampfrechtliche Übermaßverbot, weil sie in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem vorangehenden Teilstreik der Klägerin stand. Das hat der Senat in einem am gleichen Tage verkündeten Urteil eingehend begründet (1 AZR 822/79 zu B der Gründe). Darauf kann hier verwiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht scheint ebenfalls Zweifel gehegt zu haben, ob alle tarifbetroffenen Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland zur Aussperrung aufgerufen werden dürfen. Es läßt diese Frage nämlich ausdrücklich mit der Begründung offen, daß jedenfalls ein Teilstreik in Großdruckereien mit der Abwehraussperrung in vergleichbaren Großdruckereien beantwortet werden dürfe. Dem Landesarbeitsgericht scheint eine Umdeutung des unverhältnismäßigen in einen rechtmäßigen Aussperrungs-Beschluß vorzuschweben (analog §§ 139, 140 BGB). Dieser Weg ist jedoch hier nicht gangbar, weil die angemessene Begrenzung des Kampfrahmens taktische Entscheidungen notwendig macht, die die Gerichte für Arbeitssachen nicht ersetzen können und dürfen. Es erscheint keineswegs zwingend, daß sich Abwehraussperrungen zunächst auf Betriebe konzentrieren müßten, die nach ihrer Größe den bereits bestreikten Betrieben vergleichbar sind. Die Konkurrenzsituation oder sonstige Gegebenheiten können ganz andere Reaktionen nahelegen.

C. Auch zur Bedeutung des sogen. "Friedensabkommens", das die Tarifvertragsparteien am 20. März 1978 geschlossen haben, ist in dem genannten Urteil alles Erforderliche gesagt worden (aaO zu C der Gründe). Dieses Abkommen betrifft einerseits Schadenersatzansprüche, die aus Anlaß der Teilnahme am Arbeitskampf entstanden sein könnten (Nr. 4), andererseits die Rechte und Pflichten der beteiligten Tarifvertragsparteien (Nr. 5). Hingegen werden rückständige Lohnansprüche der ausgesperrten Arbeitnehmer überhaupt nicht geregelt.

D. Da das Landesarbeitsgericht die Klage aus arbeitskampfrechtlichen Gründen abgewiesen hat, mußte es auf die einge-



klagten Lohnansprüche und deren Abtretung nicht mehr eingehen. Dadurch sind Tatfragen offengeblieben, die eine Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht erforderlich machen.

1. So ist nicht geklärt worden, ob die Klägerin die eingeklagten Ansprüche in vollem Umfange erwerben konnte. Lohnansprüche sind grundsätzlich nur insoweit übertragbar, als sie die in § 850 c ZPO bestimmten Pfändungsfreibeträge überschreiten. Das gilt allerdings nicht ausnahmslos. Nach völlig einhelliger Rechtsprechung und Lehre ist das Abtretungsverbot des § 400 BGB nicht anzuwenden, wenn der geschützte Zedent den pfändungsfreien Betrag vom Zessionar bereits vorher erhalten hat (BGHZ [GS] 4, 153 ff.; BGHZ [GS] 13, 360 ff.; BAG 11, 12 [13] = AP Nr. 22 zu § 63 HGB [zu I der Gründe] mit zust. Anm. von A. Hueck; Staudinger/Kaduk, BGB, 10./11. Aufl., § 400 Anm. 18 f.; Weber in RGRK zum BGB, 12. Aufl., § 400 Rdnrn. 15 ff.).

Der Klägerin sind die Lohnansprüche ihrer Mitglieder deshalb abgetreten worden, weil sie ihnen Arbeitskampfunterstützung gewährt hat. Den Zedenten sind also Leistungen zugeflossen, die an die Stelle der ausgefallenen Vergütung treten sollten. Deshalb wird das Landesarbeitsgericht klären müssen, ob die Unterstützungsleistungen für die einzelnen Arbeitnehmer mindestens den pfändungsfreien Beträgen entsprachen. Soweit das nicht der Fall gewesen sein sollte, wäre die Beklagte Schuldnerin der einzelnen ausgesperrten Arbeitnehmer geblieben.

2. Unklar ist auch der Inhalt der Abtretungserklärung. Wie dem Senat aus anderen Verfahren bekannt ist, wurden im allgemeinen Bruttobeträge in die Abtretungsformulare eingesetzt, weil eine genaue Berechnung der Nettolöhne unter den erschwerten Bedingungen des Arbeitskampfes gar nicht möglich gewesen wäre. Solche Abtretungserklärungen sind dahin auszulegen, daß der Klägerin nur die Nettobeträge zufließen sollten, die Lohnansprüche aber im übrigen normal abgerechnet werden mußten.



An der Verpflichtung der beteiligten Arbeitgeber, die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abzuführen, änderte sich nichts.

Im vorliegenden Fall ist dem Klageantrag jedoch nicht zu entnehmen, ob ein Netto- oder ein Bruttobetrag eingeklagt werden soll. Es könnte sein, daß die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereits abgezogen wurden. Insoweit wird das Landesarbeitsgericht von seinem Fragerecht Gebrauch machen und auf einen sachdienlichen Antrag hinwirken müssen (§ 139 Abs. 1 ZPO).

3. Sollte sich herausstellen, daß die Klägerin einen Bruttobetrag geltend machen will, so wäre eine weitere Ergänzung des Klageantrags erforderlich. In der bisherigen Form bietet dieser keine Grundlage für einen vollstreckungsfähigen Titel.

Grundsätzlich wird allerdings die Vollstreckungsfähigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vollstreckungstitel nur einen Bruttobetrag nennt (für viele: BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Lepke, DB 1978, 839 [840]; W. Müller, DB 1978, 935 [937]). Aber der Schuldner und der Gerichtsvollzieher müssen dem Titel klar entnehmen können, für welche Personen und Zeiträume die erforderlichen Abzüge vorzunehmen sind. Deshalb genügt es nicht, daß die Klägerin die einzelnen Abtretungsbeträge zu einer Summe zusammenfaßt. Vielmehr müssen alle 70 Arbeitnehmer, die ihre Lohnforderungen abgetreten haben, getrennt ausgewiesen werden. Auch diese Klarstellung kann im Laufe der weiteren Berufungsverhandlung nachgeholt werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Dieterich

Dr. Seidensticker

Keller

Dr. Menzel

